



**Antrag** AN 052/2025/24-29  
**Status:** öffentlich  
**Datum:** 30.01.2025

**Einreicher:** Fraktion DIE LINKE Hoppegarten

**Betreff: Berufung eines Antikorruptionsbeauftragten**

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status
Gemeindevertretung	10.02.2025	Entscheidung	Ö

**Beschlussvorschlag:** (lt. Einreicher)

**Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt, dass §13 der Hauptsatzung der Gemeinde Hoppegarten unverzüglich nachzukommen und ein/e Antikorruptionsbeauftragte/r sowie deren/dessen Stellvertretende/r zu benennen ist.**

**Ergänzender Beschluss:**

Der Hauptverwaltungsbeamte wird aufgefordert, dem vorschlagsberechtigten Personalrat der Verwaltung der Gemeinde Hoppegarten die Gelegenheit zu geben, sich unverzüglich mit der Vorschlagsfindung für eine/n Antikorruptionsbeauftragte/n und eine/n Stellvertretende/n aus dem Mitarbeiterstab der Verwaltung der Gemeinde Hoppegarten zu befassen und diesen Vorschlag bis zur nächsten Sitzung des Hauptausschusses am 17.02.2025 vorzulegen. Gleichwohl ist das Vorschlagsrecht der Gemeindevertretung fortbestehend.

Sofern beide Gremien keine geeigneten Kandidaten/Kandidatinnen für diese Funktion benennen können, ist öffentlich auszuschreiben. Zur Gewährleistung einer fundierten Beratung der Beschäftigten und als Ansprechperson für Bürgerinnen und Bürger soll sie/er die dafür erforderliche fachliche und soziale Kompetenz besitzen. Eine langjährige Berufserfahrung und große Verwendungsbreite im öffentlichen Dienst sind von Vorteil. Ihre/Seine sonstigen dienstlichen Aufgaben müssen mit dem Amt vereinbar sein.

In Anlehnung an die Richtlinie der Landesregierung zur Korruptionsprävention in der Landesverwaltung Brandenburg sollen Beschäftigte der personalverwaltenden Stellen oder der Innenrevision/Controlling nicht mit der Funktion der/des Antikorruptionsbeauftragten beauftragt werden.

**Sachverhalt:** (lt. Einreicher)

Korruption ist kein Kavaliersdelikt, sondern strafbar und beschädigt das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität und Lauterkeit des Staates und seiner Beschäftigten. Bedienstete im öffentlichen Dienst haben daher im Rahmen ihrer Amtsführung jeden Anschein persönlicher Vorteilsnahme zu vermeiden.

Korruption kennt kein personifizierbares Opfer. Geber und Nehmer sind Täter. Geschädigt wird die Allgemeinheit, also wir alle. Bestechung und Bestechlichkeit sowie Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme sind Formen von Korruption.

Ein AKB ist eine Ansprechperson für die Beschäftigten und die Dienststellenleitung einer öffentlichen Verwaltung aber auch für Bürger in Hinsicht auf tatsächliche oder vermutete

Korruption, auch ohne Einhaltung des Dienstwegs.

Die Aufgaben können sich aus RL Bund KorrPräv, Nr. 5.1 ableiten und mindestens umfassen:

- Beratung der Dienststellenleitung (Vorschläge zu internen Ermittlungen, Maßnahmen gegen Verschleierung, Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden, Erörterungen zur Öffentlichkeitsarbeit)
- Aufklärung der Beschäftigten
- Mitwirkung bei der Fortbildung
- Beobachtung und Bewertung von Korruptionsanzeichen;
- Mitwirkung bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über dienst- und strafrechtliche Sanktionen unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen.

Entgegen der Annahme der Verwaltung, dass es einer solchen Funktion in der Gemeinde Hoppegarten nicht bedarf, steht die Aussage des RPA, das hier deutliche Ansätze erkennt und eine Empfehlung ausspricht. Auch in der Außenwirkung ist ein/e Antikorruptionsbeauftragte/r, und sei sie nur präventiv aktiv, im Rahmen der Vertrauensbildung eine wirksame Instanz.

**Anlage:**

Originalantrag des Einreichers